

Reitanlage am Klingenberg, Geschirrsattlerei & Schuhmacherei

B. Siegel
Badstraße 30, 06618 Naumburg (Saale)
Fax 03445232678 E-Mail reitanlage-siegel@t-online.de
Sparkasse BLK; KTO 1131005046 ; BLZ 80053000
Deutsche Bank; KTO 6491955; BLZ 86070024
Geschirrsattlerei 01755909171
Reitanlage 016094851245
Privat 03445779126

Pferdepensionsvertrag

Zwischen

Reitanlage, Geschirrsattlerei Bernd Siegel, Badstraße 30,
06618 Naumburg (Saale)

und

.....

.....

Tel./Funk:

.....

eMail:

§ 1 Vertragsgegenstand

1.

Für die Einstellung des Pferdes:

Name
Geschlecht
Rasse
Farbe
Identitätsnummer

wird auf dem Gelände des Vermieters
eine Innenbox 3x4m
eine Innenbox 3x3m
eine Außenbox 3x3m
Offenstall 2,50 x 6 m
vermietet.

Der Betrieb erbringt folgende Leistungen:

3x täglich füttern von Heu und Kraftfutter nach Bedarf des Pferdes / Ponys

3x täglich tränken

7x wöchentlich Stroh einstreuen, Späne gegen Aufpreis 15,-€ pro Ballen bitte bei Bedarf Tafel vor die Box hängen wenn Sie Späne wünschen.

6x wöchentlich misten

6x wöchentlich ins Paddock stellen zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr je nach Wetterlage

Koppeln stehen Ihnen von Mai bis Oktober zur Verfügung nach Koppelplan.

Austrieb für alle Pferde/Ponys, die auf die Koppel dürfen Anfang Mai, Eintrieb Ende Oktober, Termin wird bekannt gegeben (siehe Stalltür).

Koppelservice: Herein- und Herausbringen nur gegen Rechnung und Absprache. Beim Umtreiben hat jeder Einsteller zu helfen! Siehe Hinweis an der Stalltür: wann und auf welche Koppel umgestellt wird!

2.

Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung des Einstellers im Notfall. Sollten wir niemanden telefonisch erreichen, werden wir umgehend einen Tierarzt anrufen.

Benachrichtigung und Beauftragung des Tierarztes (den Sie uns schriftlich hinterlegt haben) oder Schmiedes des Einstellers soweit bekannt und zwar im Namen und auf Rechnung des Einstellers.

3.

Der Einsteller hat folgende Rechte bzw. Pflichten

RECHTE

a) Der Einsteller ist dazu berechtigt, die offene Reitbahn, die geschlossene Reitbahn, Longierzirkel, Reiterstübchen, WC, nach Absprache und Einhaltung der Öffnungszeiten Mo- Sa. 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Sonn- & Feiertags 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu nutzen.

b) Der Einsteller erkennt die dem Vertrag als wesentlicher Bestandteil beigefügte Stall-Zusatzleistungsgebührenordnung und Benutzungsordnung an.

PFLICHTEN

- **Die Reinigung des Paddocks obliegt dem Einsteller jeder mindestens eine Schubkarre voll wenn er im Stall ist oder er beauftragt jemanden anderen damit, von dem Paddock wo sein Pferd / Pony steht.**
- **Die Reinigung der Reitbahnen, der gesamten Anlage sowie im Dorf obliegt dem Einsteller. Reinigung bedeutet Pferdeäpfel beseitigen, Putzplatz vor dem Verlassen fegen und aufräumen. Sattelschrank regelmäßig säubern (Eigentum der Anlage).**
- **Reiterstübchen Getränke, Speisen sind sofort zu zahlen, WC sauber verlassen.**
- **Nach dem Reiten, Longieren Hufschläge glatt harken, Pferdeäpfel beseitigen, Welzstellen glatt harken.**
- **Müll ist sorgfältig zu trennen.**
- **Das Longieren und Laufen lassen in der Halle ist VERBOTEN**
- **Ordnungsgemäße Impfung des Pferdes, Influenza/ Herpes alle 6 Monate, Tetanus alle 1-3 Jahre je nach Impfstoff. Am besten im Rhythmus des Betriebes. Gegen Rechnung**
- **Ordnungsgemäße Schmiedebesuche alle 8-10 Wochen.**
- **Ordnungsgemäße Entwurmung alle 3 Monate des gesamten Bestandes der Anlage gegen Rechnung**
- **2x jährlich die gesamte Anlage mit säubern. Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Siehe Stalltür.**

- **Vorliegen einer Pferdehaftpflichtversicherung**
- **Vorliegen einer Tierarzt-, Schmiedeliste, die berechtigt bei Bedarf gegen Rechnung Ihr Pferd, Pony zu behandeln; sowie eine Erklärung, was im Notfall zu tun ist. (Nottötung, OP o.ä.)**
- **Wir weisen alle darauf hin, dass erst das Regenwasser aus allen Fässern der gesamten Anlage zum Abwaschen der Pferde, Ponys genommen werden soll.**

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

- 1. Der Vertrag beginnt am _____ und
- endet am
- läuft auf unbestimmte Zeit**
- 2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.**
- 3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:**
 - a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung mehr als einen Monat im Rückstand ist.**
 - b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung nachhaltig verletzt wird.**
 - c) Diese Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes, Ponys oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.**
 - d) bei Ableben des o.g. Pferdes / Ponys**

§ 3 Pensionspreis

- 1. Der Pensionspreis beträgt € zuzüglich der zurzeit geltenden MWST monatlich. ,-€ incl. 19 % MWST**
- 2. Er ist im Voraus bis spätestens zum 3 Tage des laufenden Monats auf das Konto**

**Deutsche Bank
KTO 6491955; BLZ 86070024
IBAN:DE52860700240649195500; BIC DEUTDEDBLEG**
- 3. Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes, Ponys befreit den Einsteller nicht von der Zahlungsverpflichtung, es sei denn, die Parteien hätten allgemein oder für den Einzelfall etwas Anderes vereinbart.**
- 4. Der Betrieb ist berechtigt, den Pensionspreis nach Ablauf von 3 Monaten nach erfolgter Ankündigung angemessen zu erhöhen. Der Einsteller ist berechtigt, den Pensionsvertrag zum Eintritt der Preiserhöhung zu kündigen. Die**

schriftliche Kündigungserklärung muss dem Betrieb spätestens 1 Monat nach Ankündigung der Preiserhöhung zugegangen sein.

§ 4 Einwendungen und Pfandrecht

1. Der Einsteller kann gegenüber dem Einstellungsentgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben.

2. Der Vermieter erwirkt wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd, Pony des Einstellers und ist befugt sich aus dem verpfändeten Pferd, Pony zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 Einstellungsänderung

1. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Einsteller ist nicht berechtigt Boxen an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen an der Anlage oder am Stall vorzunehmen.

2. Der Einsteller hat keinen Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Box. Nach einmaliger Zuteilung einer Box bleibt der Vermieter berechtigt, dem Einsteller mit Frist von 1 Woche eine andere Box zuzuteilen, wenn hierfür betriebliche Gründe bestehen.

§ 6 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd, Pony zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd, Pony nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen Tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

2. Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

3. Der Einsteller ist verpflichtet, eventuelle Unarten des Pferdes dem Pensionsgeber mitzuteilen. Das Pferd, Pony zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten:

- schlagen
- beißen
- steigen
- weben
- koppen

- Sonstiges.

§ 7 Sorgfaltspflicht des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd, Pony mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

§ 8 Sonstige Abreden, Salvatorische Klausel

1. Zusätzlich vereinbaren die Parteien:

Die Geltung der ebenfalls überreichten und im Reiterstübchen ausliegenden Betriebsordnung, Zusatzleistungsgebührenordnung

Außerhalb des Vertrages sind keine Abreden getroffen worden.

2. Spätere Änderungen bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

3. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam. Die unwirksame Vereinbarung wird durch die ihr ehesten entsprechende gesetzliche Bestimmung ersetzt.

4. Beide Parteien haben gleichlautende Fassung des Vertrages erhalten.

**Naumburg, den
(Ort, Datum)**

**Bernd Siegel
Unterschrift Betrieb**

**....., den
(Ort, Datum)**

**.....
Unterschrift Einsteller**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Naumburg Saale